

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/128/179-2026/32572

Dresden, 14. August 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert
(Fraktion BÜNDNISGRÜNE)**

Drs.-Nr.: 8/7597

**Thema: Hitzeschutz in Sachsen: Förderprogramme, kommunale
Unterstützung und Einsatz auf Bundesebene**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche konkreten Landesprogramme oder Fördermaßnahmen
zum kommunalen Hitzeschutz und zur Klimaanpassung
bestehen derzeit in Sachsen, und welche sind im
Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2027/2028 abgebildet,
und in welchem finanziellen Umfang stehen diese Mittel zur
Verfügung?**

Förderrichtlinie Energie und Klima/2023

Über die Förderrichtlinie Energie und Klima/2023 werden im EU-Förderzeitraum 2021 bis 2027 unter Teil B Ziffer IV. „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“, konkret unter anderem „a) Maßnahmen an Gebäuden oder im Zusammenhang mit Gebäuden, beispielsweise in Form von baulichem Hitzeschutz“ oder „c) sonstige Anpassungen von Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels, beispielsweise zur Verbesserung der Hitze- und Dürresilienz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln gefördert. Die Förderung steht Unternehmen, Kommunen, Verbandskörperschaften, gemeinnützigen Organisationen, anerkannten Religionsgemeinschaften, Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und Privatpersonen offen.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2027/2028 sind für den Teil B Ziffer IV. „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ die folgenden Mittel eingeplant:

Titel	Zweck	2027 (in T€)	2028 (in T€)
0721/633 54	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.260,0	1.260,0
0721/686 54	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	315,0	315,0
0721/883 54	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.835,0	2.835,0
0721/891 54	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	945,0	945,0
0721/892 54	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	472,5	472,5
0721/893 54	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	472,5	472,5
Gesamt:		6.300,0	6.300,0

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Zuwendungszweck der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 – im Förderbereich Stadtgrün – ist explizit die Unterstützung von Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastruktur im Siedlungsbereich. Gefördert werden unter anderem Vorhaben zur Verbesserung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum, die im Rahmen von Synergien unter anderem auch einen Beitrag zum kommunalen Hitzeschutz und zur Klimaanpassung leisten können. Für diese Förderrichtlinie sind im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2027/2028 im Einzelplan 0915 in der Titelgruppe 55 Gesamtausgaben i. H. v. 15.739,0 TEUR veranschlagt.

Förderprogramme Städtebau und Stadtentwicklung

Die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung verantworteten Richtlinien sind nicht spezifisch auf Maßnahmen des kommunalen Hitzeschutzes ausgerichtet. Geförderte Einzelmaßnahmen können gegebenenfalls mittelbar zur Unterstützung solcher Maßnahmen dienen.

In den drei Programmen der Städtebauförderung sowie im EFRE-Programm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021-2027“ werden Maßnahmen zum kommunalen Hitzeschutz und zur Klimaanpassung neben weiteren städtebaulichen Maßnahmen ebenfalls gefördert. Deren Beantragung und Bewilligung ist zwingende Voraussetzung für eine Aufnahme in die Förderung.

In der Städtebauförderung sind pro Programmjahr mindestens zwei Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung für jede Gesamtmaßnahme nachzuweisen. Beim EFRE-Programm muss mindestens ein Vorhaben dem Handlungsfeld „Verringerung der CO₂-Emission“ oder „Verbesserung der Stadtökologie“ zugeordnet werden.

Ein explizites Budget für Maßnahmen des kommunalen Hitzeschutzes ist weder in der Städtebauförderung noch der EFRE-Förderung zur nachhaltigen Stadtentwicklung ausgewiesen.

Frage 2: Wie viele Kommunen in Sachsen haben in den letzten fünf Jahren Fördermittel für Maßnahmen des Hitzeschutzes (z. B. Entsiegelung, Stadtbegrünung, Trinkbrunnen, Verschattung) beantragt und bewilligt bekommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Förderrichtlinie Energie und Klima/2023

Die Anzahl der von Kommunen über die Förderrichtlinie Energie und Klima/2023 für Hitzeschutzmaßnahmen zu den Fördergegenständen „a) Maßnahmen an Gebäuden oder im Zusammenhang mit Gebäuden, beispielsweise in Form von baulichem Hitzeschutz“ oder „c) sonstige Anpassungen von Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels, beispielsweise zur Verbesserung der Hitze- und Dürresilienz“ eingereichten und bewilligten Anträge können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl beantragt	Anzahl bewilligt
2021	0	0
2022	0	0
2023	0	0
2024	8	4
2025	6	8
bis 15.07.2026	18	14
Gesamt	32	26

Anmerkung: Das Jahr der Beantragung und das Jahr der Bewilligung eines Antrags können abweichen (keine Jährlichkeit der Antragsbearbeitung).

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Die folgende Übersicht zeigt aufgeschlüsselt nach Jahren, wie viele Kommunen in Sachsen Fördermittel für Stadtgrün-Maßnahmen (welche u. a. ebenfalls einen Beitrag zum Hitzeschutz leisten können) beantragt und bewilligt bekommen haben:

02401 | Förderrichtlinie Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung

Jahr	Anzahl beantragt	Anzahl bewilligt
2021	0	0
2022	0	0
2023	3	3
2024	0	0
2025	0	0
bis 15.07.2026	0	0
Gesamt	3	3

02402 | FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 – Teil A (EFRE)

Jahr	Anzahl beantragt	Anzahl bewilligt
2021	0	0
2022	0	0
2023	1	0
2024	1	2
2025	4	1
bis 15.07.2026	5	7
Gesamt	11	10

03511 | FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 – Teil B (Landesprogramm)

Jahr	Anzahl beantragt	Anzahl bewilligt
2021	0	0
2022	0	0
2023	1	0
2024	6	6
2025	1	0
bis 15.07.2026	0	0
Gesamt	8	6

Hinweis: Das Jahr der Beantragung und das Jahr der Bewilligung eines Antrags können abweichen (keine Jährlichkeit der Antragsbearbeitung) bzw. nicht alle gestellten Anträge werden bewilligt. Berücksichtigt wurden nur Vorhaben im Fördergegenstand Stadtgrün.

Förderprogramme Städtebau und Stadtentwicklung

In den drei Programmen der Städtebauförderung gab es unter der Maßgabe, dass Klimaschutz und -anpassung als inhärent betrachtet werden (siehe Antwort zur Frage 1), insgesamt folgende Anträge (Neumaßnahmen und Fortsetzungsanträge) in den letzten fünf Jahren, die eine Bewilligung erhielten.

	Lebendige Zentren	Wachstum und nachhaltige Erneuerung	Sozialer Zusammenhalt
2021	66	63	31
2022	58	62	24
2023	47	65	23
2024	44	56	19
2025	36	49	18

Im EFRE-Programm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021-2027“ wurde unter der Maßgabe, dass Maßnahmen des Hitzeschutzes als Bestandteil der Klimaanpassung betrachtet werden, wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 36 Gebietsförderanträge bewilligt (im Jahr 2023 33 und im Jahr 2024 drei Förderanträge).

Frage 3: Welche Voraussetzungen (z. B. Eigenanteile, Personalressourcen, Planungsstand) müssen Kommunen im Regelfall erfüllen, um Landes- oder Bundesfördermittel für Hitzeschutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können?

Die Voraussetzungen, die die Kommunen für die Inanspruchnahme einer Förderung erfüllen müssen, sind abhängig vom jeweiligen Förderprogramm.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel über die Förderrichtlinie Energie und Klima/2023 sind in der Förderrichtlinie unter Teil B Ziffer IV. insb. Nr. 3 „Zuwendungsvoraussetzungen“ geregelt und öffentlich einsehbar (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20096-Foerderrichtlinie-Energie-und-Klima#qbstC>). Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch alle Begünstigten zu erfüllen. Diese sind im Wesentlichen:

- Vorhaben auf Grundlage naturbasierter Lösungen werden vorrangig gefördert. Wird ein Vorhaben auf Grundlage einer nicht-naturbasierten Lösung beantragt, ist darzulegen und zu begründen, dass eine naturbasierte Lösung nicht geeignet oder nicht möglich ist.
- Vorhaben, die den Neubau oder die Modernisierung von Gebäuden beinhalten, müssen die gesetzlichen Standards überschreiten oder andere positive Umweltauswirkungen haben. Dies ist gegeben, wenn der zu realisierende Energiestandard bei Neubauten und Bestandsgebäuden unter den gesetzlichen Anforderungen liegt.
- Investive Vorhaben müssen auf einer strategisch konzeptionellen Grundlage beruhen oder daraus abgeleitet werden können.
- Kooperationsvorhaben in Form von länderübergreifenden, interdisziplinären oder interkommunalen Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern sind zulässig. Die Kooperation ist in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung ist auf den Freistaat Sachsen begrenzt.

Weiterführende Informationen zu den Fördergegenständen und der Nachweisführung werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank) in Form von Merkblättern zur Verfügung gestellt. Für Kommunen wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung i. H. v. bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt, d. h. es ist mindestens ein Eigenanteil i. H. v. 20 Prozent zu erbringen.

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Für eine Unterstützung im Bereich Stadtgrün auf Grundlage der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm Radon/2023 müssen – gemäß Teil A, Ziffer IV, Nr. 2 der Förderrichtlinie – folgende spezifische Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Vorhaben werden im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern gefördert.

- Vorhaben werden nur auf Flächen gefördert, die nicht innerhalb einer zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche oder innerhalb von Wald nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen liegen.
- Förderfähig sind Vorhaben nur unter Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten, die vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind.
- Die Begünstigten haben die fachlich qualifizierte Planung und Umsetzung sicherzustellen.
- Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden nur auf oder an Bestandsbauten gefördert.
- Konzepte zur Verbesserung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich sind nur förderfähig, sofern diese durch Dritte erstellt werden.

Erforderliche Informationen zu Nr. 1 bis 3 werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle – Sächsische Aufbaubank – zur Verfügung gestellt. Für Kommunen wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung i. H. v. 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt, d.h. es ist ein Eigenanteil i. H. v. 15 Prozent zu erbringen

Förderprogramme Städtebau und Stadtentwicklung

Für einen erfolgreichen Antrag auf Städtebauförderung sind vor allem folgende Voraussetzungen maßgeblich:

- Die antragstellende Kommune muss mehr als 2.000 Einwohner aufweisen.
- Die Kommune muss ein Städtebaufördergebiet festlegen und ausweisen, in dem sie städtebauliche Missstände und Funktionsverluste mindern oder beseitigen will.
- Die Kommune muss hierfür ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept mit einer Programm- und Maßnahmenbegründung vorlegen, aus der die Ziele und Prioritäten der städtebauförderrechtlichen Gesamtmaßnahme hervorgehen.
- Pro Programmjahr der Städtebaumaßnahme muss die Kommune mindestens zwei Maßnahmen des Klimaschutzes und/oder der Klimaanpassung für jede Gesamtmaßnahme umzusetzen.
- Die Kommune muss einen Eigenanteil in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten aufbringen.

Für das EFRE-Programm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021-2027“ sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

- Antragsberechtigt sind Kommunen mit mindestens 5.000 Einwohnern.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Gebietsentwicklung zur Aufwertung räumlich abgegrenzter benachteiligter Stadtquartiere.
- Beteiligungsprozess unter Einbindung von Fachämtern, lokaler Akteure sowie Einwohnern erforderlich.
- Zweistufiges Verfahren: im Sinne einer Gebietsförderung wurden mit Ausstellung eines Rahmenbescheides in Stufe 1 zunächst die Fördergebiete als Gesamtvorhaben in das Förderprogramm aufgenommen. Auf Basis der Rahmenbescheide konnten in Stufe 2 bis zum 31. Dezember 2024 Anträge zur Bewilligung der Einzelvorhaben bei der SAB als Bewilligungsstelle eingereicht werden.

- Mindestens ein Vorhaben je Fördergebiet muss dem Handlungsfeld „Verringerung der CO₂-Emissionen“ oder „Verbesserung der Stadtökologie“ zugeordnet werden
- Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 70 Prozent für kreisfreie Städte und 75 Prozent für kreisangehörige Gemeinden (anteilig EU- und Landesmittel).
- Der Eigenanteil kann durch Kofinanzierung (bspw. mit Mitteln der Städtebauförderung) reduziert werden, beträgt jedoch mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Antragsfrist endete zum 31. März 2023. Neuaufnahmen sind in diesem Förderzeitraum nicht möglich.

Bezüglich der Teilfrage zu den Bundesfördermitteln wird von einer Beantwortung abgesehen. Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Teilfrage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die durch den Bund wahrgenommen werden und nicht den Verantwortungsbereich der Staatsregierung betreffen.

Frage 4: Welche konkreten Initiativen hat die Staatsregierung seit 2022 unternommen, um sich gegenüber der Bundesregierung für eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen, insbesondere im Bereich Klimaanpassung und Hitzeschutz, einzusetzen?

Die Länder, darunter Sachsen, haben sich im Dezember 2023 in einer Begleitentschließung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) u. a. dafür ausgesprochen, einen „Konsultationsprozess zwischen Bund und Ländern nunmehr kurzfristig mit dem Ziel aufzusetzen, bei der Finanzierung kommunaler Klimaaufgaben eine faire und verlässliche Lastenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen.“ ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/606-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0601-0700/606-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

In mehreren Beschlüssen der Umweltministerkonferenz (UMK) haben die Länder, darunter Sachsen, die Forderung nach einer dauerhaften, bürokratiearmen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene seitdem wiederholt und präzisiert (102. UMK, TOP 11; 103. UMK, TOP 10; 104. UMK, TOP 10+11; 106. UMK, TOP 16 und TOP 19, jeweils einsehbar unter www.umweltministerkonferenz.de). In den entsprechenden Bund-Länder-Gremien der UMK setzt sich der Freistaat fortlaufend dafür ein, dass die Beschlüsse von der Bundesregierung aufgegriffen und effektiv umgesetzt werden.

Die Staatsregierung hat zudem im Januar 2026 einen Beitrittsbeschluss zur Bundesratsinitiative Drs. Nr. 739/25 („Beteiligung der Länder an den Einnahmen des Bundes aus der CO₂-Bepreisung“) des Freistaats Bayern gefasst. Mit dieser sollte festgestellt werden, dass es einer dauerhaft gesicherten finanziellen Ausstattung von Ländern und Kommunen als zentralen Akteuren für Transformationsinvestitionen für Zwecke des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf. Hierzu sollten die Länder zukünftig mit 25 Prozent an den Erlösen des Emissionshandels beteiligt werden.

Die Bundesregierung sollte aufgefordert werden, durch eine Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Über existierende Finanzierungsstrukturen sollen die Mittel dann den Kommunen zweckgebunden, zielgenau und bürokratiearm zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat hat über diese Initiative bisher nicht entschieden.

Für eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten für Klimaanpassungsmaßnahmen hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen im Finanzausschuss des Bundesrates auf eigenen Antrag hin oder als Mittragsteller zusammen mit anderen Ländern Empfehlungen für das Bundesratsplenum initiiert:

- Zum Bundeshaushalt 2022: Ziffer 4 der Empfehlung vom 25. März 2022 (BR-Drs. 115/1/22)
- Zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze: Ziffern 55, 66b und 75 der Empfehlung vom 18. September 2023 (BR-Drs. 388/1/23)
- Zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz: Ziffer 3 der Empfehlung vom 1. Dezember 2023 (BR-Drs. 606/1/23)
- Zum Entwurf eines FAG-Änderungsgesetzes 2024: Ziffer 1 der Empfehlung vom 30. Mai 2024 (BR-Drs. 207/1/24)
- Zum Bundeshaushalt 2025: Buchstabe g der Empfehlung vom 16. September 2024 (BR-Drs. 350/1/24)
- Zum Entwurf eines Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz: Ziffer 20 der Empfehlung vom 4. Juli 2025 (BR-Drs. 314/1/25)
- Zum Bundeshaushalt 2026: Buchstabe k der Empfehlung vom 12. September 2025 (BR-Drs. 350/1/25).

In ihrer gemeinsamen Pressemitteilung vom 9. Mai 2025 zur finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte haben die Finanzministerinnen und Finanzminister aller Länder vom Bund gefordert, dass weitere Mittel aus dem Sondervermögen sowie aus dem Klima- und Transformationsfonds über den reinen Länderanteil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaanpassung hinaus in Ländern und Kommunen investiert werden.

Frage 5: In welcher Form unterstützt die Staatsregierung sächsische Kommunen bei der Beantragung und Umsetzung von Bundesförderprogrammen zur Klimaanpassung (z. B. durch Beratungsstellen, Fördermittelmanagement oder Projektbegleitung)?

Die Staatsregierung unterstützt sächsische Kommunen im Zusammenhang mit der Nutzung von Bundesförderprogrammen zur Klimaanpassung u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Informationen zu Fördermöglichkeiten über das ReKIS-Portal (Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und über das sächsische Klimaportal (<https://www.klima.sachsen.de/foerdermoeglichkeiten-28060.html>)
- Bereitstellung einer Übersicht von Praxisbeispielen kommunaler Klimafolgenanpassung unter der Rubrik <https://rekis.hydro.tu-dresden.de/rekis-kommunal/gute-praxis-beispiele/>

- Das Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) unterstützt und berät Kommunen bei der fachlichen Entwicklung von Klimaanpassungsmaßnahmen beispielsweise vor Ort und im Rahmen von Workshops und regionalen Veranstaltungen.
- Im Rahmen eines Projektes am LfULG werden Kommunen in den Strukturwandelregionen bei der Entwicklung kommunaler Maßnahmen begleitet. Dies umfasst ebenfalls die Beratung im Rahmen der Fördermittelbeantragung unter anderem für Bundesförderprogramme.
- Das Regionalbüro für natürlichen Klimaschutz am LfULG berät und begleitet Kommunen zu den Fördermöglichkeiten zum natürlichen Klimaschutz im Rahmen des Bundes-Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Die darin enthaltenen Maßnahmen können ebenfalls eine positive Wirkung im Sinne der Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben.
- Es werden gemeinsame Veranstaltungen mit dem Zentrum für Klimaanpassung als offizielle Beratungsstelle des Bundes für Bundes-Förderprogramme zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Klimawandelanpassung durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter